

Steuergesetz der Gemeinde Rothenbrunnen

gestützt auf das Gemeinde- und Kirchensteuergesetz des Kantons Graubünden

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Die Gemeinde Rothenbrunnen erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts: Gegenstand

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftensteuer;
- f) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer¹.

² Die Gemeinde Rothenbrunnen erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) *aufgehoben*;²
- b) eine Hundesteuer

³ Überdies erhebt die Gemeinde Rothenbrunnen folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:

¹ Eingefügt gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 1.10.2020, gültig ab 1.1.2021

² Aufgehoben gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 1.10.2020., gültig ab 1.1.2021

-
- a) eine Gästeabgabe
 - b) eine Tourismusförderungsabgabe¹

Art. 2

Subsidiäres Recht Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

II. Materielles Recht

1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

Art. 3

Steuerfuss ¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

² Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

2. HANDÄNDERUNGSSTEUER

Art. 4

Steuersatz Die Handänderungssteuer beträgt 1 Prozent.

3. LIEGENSCHAFTENSTEUER

Art. 5

Steuersatz Die Liegenschaftensteuer beträgt 1,5 Promille².

¹ Absatz 3 neu eingefügt gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2015, gültig ab 1. Mai 2015

² Gültig ab 1. Januar 2015 gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 20. November 2014

4. ERBSCHAFTS¹- UND SCHENKUNGSSTEUER

Art. 6

aufgehoben²

Gegenstand und
Bemessung

Art. 7

aufgehoben³

Steuersubjekt

Art. 8

aufgehoben⁴

Subjektive
Steuerbefreiung

Art. 9

¹ Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:⁵

Steuersatz

- a) für den elterlichen Stamm 4 Prozent
- b) für die übrigen Begünstigten 15 Prozent

² *aufgehoben⁶*

¹ Geändert gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 1.10.2020, gültig ab 1.1.2021

² Aufgehoben gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 1.10.2020, gültig ab 1.1.2021

³ Aufgehoben gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 1.10.2020, gültig ab 1.1.2021

⁴ Aufgehoben gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 1.10.2020, gültig ab 1.1.2021

⁵ Neue Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 1.10.2020, gültig ab 1.1.2021

⁶ Aufgehoben gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 1.10.2020, gültig ab 1.1.2021

³ aufgehoben¹

⁴ aufgehoben².

Art. 10

Bezug und
Haftung

*aufgehoben*³

5. HUNDESTEUER

Art. 11

Steuerobjekt

Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

Art. 12

Steuersubjekt

Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

Art. 13

Steuerbefreiung

Von der Entrichtung der Hundesteuer ist der Hundehalter/die Hundehalterin für die folgenden Arten von Hunden befreit⁴:

- a) Polizeihunde;
- b) Lawinenhunde;
- c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde.

¹ Aufgehoben gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 1.10.2020, gültig ab 1.1.2021

² Aufgehoben gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 1.10.2020, gültig ab 1.1.2021

³ Aufgehoben gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 1.10.2020, gültig ab 1.1.2021

⁴ Neue Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 1.10.2020, gültig ab 1.1.2021

Art. 14

¹ Die Steuer beträgt für den ersten Hund Fr. 60.-- bis Fr. 120.--, für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund Fr. 120.-- bis Fr. 240.--. Der Gemeindevorstand legt die Ansätze im Rahmen dieser Beträge fest. Steuerberechnung

² Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata geschuldet.¹

³ Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils anfangs Jahr.²

III. Formelles Recht

1. BEHÖRDEN

Art. 15

Der Gemeindevorstand entscheidet:

Gemeindevorstand

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Art. 16

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteuernamt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist. Gemeindesteuernamt

² Das Gemeindesteuernamt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

³ Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

¹ Neue Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 1.10.2020, gültig ab 1.1.2021

² Geändert gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 1.10.2020, gültig ab 1.1.2021

Art. 17

Weitere Behörden ¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer werden durch die Steuerallianz Domleschg veranlagt.

² Die Gemeinde Rothenbrunnen kann die Veranlagung weiterer Steuern der Steuerallianz Domleschg gegen Entschädigung delegieren.

2. BEZUG

Art. 18

Fälligkeit ¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden mit der Zustellung der provisorischen Steuerrechnung oder der Veranlagungsverfügung fällig.¹

² Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.

³ Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer² richtet sich nach kantonalem Recht.

⁴ Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungstellung fällig.

⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Art. 19

Zahlungsfrist ¹ Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

² Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer³ richtet sich nach kantonalem Recht.

¹ Neue Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 1.10.2020, gültig ab 1.1.2021

² Ergänzt gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 1.10.2020, gültig ab 1.1.2021

³ Ergänzt gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 1.10.2020, gültig ab 1.1.2021

³ Die separat erhobene Liegenschaftensteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

⁴ Die Zahlungsfrist der Steuern nach Spezialgesetzgebung gemäss Art. 1 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzes richtet sich nach dieser Spezialgesetzgebung.¹

⁵ Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.

⁶ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkursöffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Art. 20

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheidet der Gemeindevorstand. Steuererlass

3. ENTSCHÄDIGUNG

Art. 21

Die Gemeinde Rothenbrunnen wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 22

¹ Das vorliegende Gesetz wurde am 16. Juni 2008 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Inkrafttreten

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

¹ Neuer Absatz gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 1.10.2020, gültig ab 1.1.2021

7405 Rothenbrunnen, 16. Juni 2008

Der Gemeindepräsident:

Die Aktuarin:

Richard Peretti

Annemarie von Känel

Folgende Artikel wurden an der Gemeindeversammlung vom 1. Oktober 2020 geändert: 1, 6, 7, 8, 9, 10, 13, 14, 18, 19

Gemeindepräsident

Kanzlist


Christian Trinkler



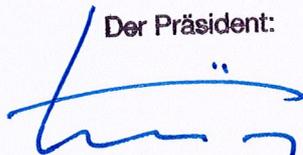

Peter Zweifel

Von der Regierung genehmigt: 24.11.2020, RB 359/2020

Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:


Dr. Chr. Rathgeb


Daniel Spadin

